Der gemeinsame und der Gesamtbetriebsrat.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Wilhelm Kamm

Referendar aus Corbach in Waldeck.

Berichterstatter: Professor Dr. André.

§ 1.

In der Großindustrie besteht ein Bedürfnis nach Zusammenschluß der Betriebsvertretungen, daher sind die gesetzlichen Bestimmungen von Wichtigkeit.

§ 2.

Die geschichtliche Entwickelung der Betriebsvertretungen hängt aufs engste mit der Entwicklung des freien Arbeitsvertrages zusammen. Das römische Recht enthält nur wenige Bestimmungen über den Arbeitsvertrag. Das Arbeitsvertragsverhältnis im Mittelalter ist gemischt, teils dinglicher Natur, teils schuldrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Natur. Um die Wende des 18. Jahrhunderts wird neben Freizügigkeit und Gewerbefreiheit auch das freie Arbeitsverhältnis gesetzlich anerkannt. Das Arbeitsverhältnis ist allerdings nur theoretisch frei, in Wirklichkeit besteht infolge der wirtschaftlichen Abhängigkeit ein Gewaltverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Entstehung der Gewerkschaften als Berufsorganisationen, nicht als Betriebsorganisationen.

§ 3.

Ansätze zu einer gesetzlichen Regelung der Betriebsvertretungen finden sich schon bei der Nationalversammlung von 1848 und im Arbeiterschutzgesetz von 1891.

§ 4.

Erste gesetzliche Regelung im Landesrecht, und zwar im Bergrecht. Vorbildlich das preußische Berggesetz durch die Novellen von 1905 und 1909. Auf die Angestellten findet die Regelung keine Anwendung. Grundsätzliche Aenderung durch das Hilfsdienstgesetz von 1916, indem Arbeiter- und Angestelltenausschüsse eingeführt werden. Die Regelung ist auch jetzt noch lückenhaft.

§ 5.

Die V.O. vom 23. 12. 1918. Schwere politische und wirtschaftliche Kämpfe um den Rätegedanken. Verankerung der Räte auf wirtschaftlichem Gebiet in der Reichsverfassung. Das Betriebsrätegesetz.

§ 6.

Die juristische Natur der Betriebsvertretungen. Die Belegschaften sind Träger einer Rechtsfähigkeit beschränkter öffentlichrechtlicher Natur. Die Betriebsvertretungen sind Organe der Belegschaften zur durchführung der den letzeren zugewiesenen Aufgaben in der Wirtschaftsverfassung.

§ 7.

Grundsätzlich für jeden Betrieb ein Betriebsrat. In bestimmten Fällen für mehrere Betriebe gemeinsame Vertretungen in Gesamt- und gemeinsamen Betriebsrat. Beide sind wesensverschieden, indem der Gesamtbetriebsrat nur eine Vertretung der gemeinsamen Interessen bildet, während für die Angelegenheiten des Einzelbetriebes dessen Betriebsrat zuständig ist. Der gemeinsame Betriebsrat ist die Interessenvertretung für alle Angelegenheiten, sowohl der gemeinsamen, wie auch der des Einzelbetriebes.

§ 8.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bildung: Gleichartigkeit nach dem Produktionsinhalt und dem Produktionsprozeß, dem gleichen Unternehmer gehörig und räumlich benachbart.

§ 9.

Bildung, Amtsdauer und Organisation des Gesamtbetriebsrats.

§§ 10—22.

Die Aufgaben und Rechte und die Abgrenzung seiner Zuständigkeit. Der Gesamtbetriebsrat ist keine Art höherer Instanz über den Einzelbetriebsräten. Seine Aufgaben und Rechte sind ein Ausfluß seines öffentlich-rechtlichen Vertretungskreises. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zwingender Natur infolge ihres Schutzzweckes für die Arbeitnehmerschaft. Drei Hauptgruppen von Aufgaben. Im Allgemeinen hat der Gesamtbetriebsrat die Aufgaben nach §§ 66—77 des Gesetzes. Ausnahmsweise auch nach §§ 78 ff., seine Zuständigkeit regelt sich von Fall zu Fall.

§ 10.

Raterteilung in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken. Begriffsbestimmung für derartige Betriebe. Kein Zwang des Unternehmers, dem Rat zu folgen. Der Gesamtbetriebsrat ist hier immer zuständig.

§ 11.

Einführung neuer Arbeitsmethoden. Begriffsbestimmungen.

§ 12.

Verhütung von Erschütterungen des Betriebes. Die Anlässe derartiger Erschütterungen: Gesamtstreitigkeiten und Einzelstreitigkeiten.

§ 13.

Überwachung anerkannter Schiedssprüche. Der Inhalt seiner Tätigkeit.

§ 14.

Vereinbarung von gemeinsamen Dienstvorschriften.

§ 15.

Förderung des Einvernehmens und Wahrung der Vereinigungsfreiheit.

§ 16.

Entgegennahme und Abstellung von Beschwerden der Belegschaften, der Inhalt seiner Tätigkeit.

§ 17.

Mitwirkung bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren.

§ 18.

Mitwirkung bei der Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen.

§ 19.

Die Aufgaben des Gesamtbetriebsrats sind erschöpfend in § 66 geregelt. Eine Zuständigkeit in reinen Gruppenangelegenheiten ist nur ausnahmsweise gegeben. Die Beschränkung der Aufgaben und Rechte bei Tendenzbetrieben und das in besonderen Fällen zu beobachtende Verfahren.

§ 20.

Besondere Rechte. Die Teilnahme am Aufsichtsrat. Inhalt dieser besonderen Aufgabe. Das Recht ist praktisch nicht von der Bedeutung, wie es den Anschein hat.

§ 21.

Das Recht auf Vorlage der Unterlagen für Tarifverträge, Einsichtnahme in sämtliche Betriebsvorgänge, Vorlage und Erklärung der Betriebsbilanz und der Betriebsgewinn- und Verlustrechnung. Keine Anwendung auf das Privatvermögen des Unternehmers.

§ 22.

Mitwirkungsrecht bei größeren Einstellungen und Entlassungen, nicht aber in Einzelfällen.

§ 23.

Der gemeinsame Betriebsrat, seine Bildung, Amtsdauer und Organisation. Unterschied vom Gesamtbetriebsrat.

§ 24.

Aufgaben und Rechte des gemeinsamen Betriebsrats. Er hat einen größeren Aufgabenkreis als der Gesamtbetriebsrat, da er infolge des Wegfalls der Einzelbetriebsräte durchweg auch die reinen Gruppenangelegenheiten zu erledigen hat.

§ 25.

Die Vorteile und Nachteile beider Formen der gemeinsamen Betriebsvertretungen. Bei größeren Betrieben empfiehlt sich die Zusammenfassung in der Form des Gesamtbetriebsrats, bei kleineren aber in der Form des gemeinsamen Betriebsrats.

Druck von Karl Gleiser in Marburg.